

Urteil

VG Karlsruhe, § 3 Abs. 1 des 5. StrRG,
§ 218 a StGB

Abtreibungen in Arztpraxen

Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Arztpraxis als Einrichtung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zugelassen werden muß

VG Karlsruhe, Urteil vom 5.4.1984 — 8 K 238/83 —

Aus dem Sachverhalt

Der Kläger ist Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und betreibt seit mehr als 20 Jahren eine Praxis in Karlsruhe. Am 12.11.1982 beantragte der Kläger beim Regierungspräsidium Karlsruhe erneut die Zulassung seiner Praxis als Einrichtung zur Durchführung ambulanter Schwangerschaftsabbrüche mit dem Hinweis, daß er schon seit Jahren Schwangerschaftsabbrüche in seiner Praxis vornehme und alle Voraussetzungen für die beantragte Zulassung gegeben seien.

Mit Bescheid vom 27.6.1983 lehnte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg jedoch auch diesen Antrag ab.

Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verpflichten, seine Praxis in Karlsruhe als Einrichtung für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zuzulassen.

Aus den Gründen

Die Klage ist begründet.

Maßgebend für die Entscheidung ist Art. 3 Abs. 1 des 5. Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG vom 18.6.1974 (BGBl. I S. 1297) in der Fassung des 15. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18.5.1976 (BGBl. I S. 1213)). Nach dieser Vorschrift darf die Schwangerschaft — soweit der Abbruch der Schwangerschaft nach § 218 a StGB straffrei ist — nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür zugelassenen Einrichtung vorgenommen werden.

Nach Auffassung der Kammer verstößt es nicht gegen den Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG, daß der Bundesgesetzgeber lediglich das Zulassungserfordernis normiert, nicht aber die Voraussetzungen geregelt hat, unter denen eine Zulassung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in einer anderen Einrichtung als einem Krankenhaus erteilt werden kann und gegebenenfalls zu erteilen ist. Da in Baden-Württemberg auch eine diesbezügliche landesgesetzliche Regelung fehlt, steht die Zulassung einer Einrichtung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen hier im Ermessen des nach § 5 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 2.1.1984 (GBl. S. 101) zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg.

Mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht der Berufsfreiheit hält die erkennende Kammer diesen Rechtszustand nur unter der Voraussetzung für vereinbar, daß die zuständige Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung auch das Recht der freien Berufsausübung des Arztes unter Beachtung der bundesgesetzlich getroffenen Grundsatzentscheidung angemessen berücksichtigt (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG). Das ist im vorliegenden Fall jedoch nicht geschehen.

Die Versagung der Zulassung der Praxis des Klägers als Einrichtung für die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen hat das Ministerium darauf gestützt, daß der Schwangerschaftsabbruch in der Praxis eines niedergelassenen Arztes wegen der Gefahr ernstlicher Komplikationen, die bei Schwangerschaftsabbrüchen nicht selten vorkämen, mit einem höheren Risiko behaftet seien, als der gleiche Eingriff in einem Krankenhaus, selbst wenn er dort ambulant durchgeführt werde. Deshalb sieht das Ministerium ganz allgemein von der Zulassung von Arztpraxen als Einrichtungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen ab. Mit dieser Verwaltungspraxis folgt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg der Auffassung der Mehrheit der Abgeordneten des 7. Landtags von Baden-Württemberg, die in der Sitzung vom 25.1.1978 (LT-Protokolle 7, 2671) den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Schwangerenberatung nach § 218 b StGB vom 26.5.1977 (LT-Drucksache 7/1681) und mit Beschluß vom 25.10.1979 (LT-Protokolle 7, 5934) einen Antrag der Abgeordneten Roland Hahn u.a. der SPD über die Zulassung von Einrichtungen für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen vom 14.3.1979 (LT-Drucksache 7/5404) abgelehnt hat.

Diese Verwaltungsübung ist nach Auffassung der Kammer freilich mit dem Recht der freien Berufsausübung des Arztes nicht vereinbar. Denn mit der Entscheidung, Arztpraxen ganz allgemein keine Zulassung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zu erteilen, läßt die Verwaltung des Landes Baden-Württemberg die bundesgesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Zulassung anderer Einrichtungen als Krankenhäuser zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen unter Verletzung des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG im Ergebnis leerlaufen.

Unter Berücksichtigung des notwendigen Schutzes der Gesundheit der Schwangeren einerseits und der ärztlichen Berufsfreiheit andererseits hält die erkennende Kammer es für gerechtfertigt, daß die Zulassung der Praxis eines niedergelassenen Arztes für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in jederzeit widerruflicher Weise nur einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe erteilt wird, der die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Zulassung kann ferner mit Auflagen versehen werden.

Entsprechend den in einigen anderen Bundesländern geltenden Regelungen und den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über sonstige Hilfen: Ärztliche Maßnahmen zur Empfängnisregelung, zur Sterilisation und zum Schwangerschaftsabbruch (Bundesanzeiger Nr. 154 v. 18.8.1976) hält die Kammer es schließlich für denkbar, daß die Zulassung auf Eingriffe bis zur 8. Schwangerschaftswoche, gerechnet vom Zeitpunkt der Empfängnis an, beschränkt wird.

Mitgeteilt von RAin Sabine Wendt, Hamburg